

EFFEKTIVER EUROPÄISCHER JUGENDMEDIENSCHUTZ

Resolution der Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW

Die Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW begrüßt den Verordnungsvorschlag „EU Keeping the Internet Digital Space Accountable and Trustworthy“ (EU KIDS ACT) der Europäischen Kommission als wichtigen Schritt hin zu einem wirksameren Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum.

Das Ziel der Verordnung, eine altersgerechte Teilhabe für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen sowie Risiken konkret zu benennen und Online-Plattformen als Verantwortliche für die Herstellung eines sicheren digitalen Umfelds durch bindende Maßnahmen in die Pflicht zu nehmen, unterstützen die Mitglieder der Medienkommission ausdrücklich. Dies umfasst insbesondere das Verbot bestimmter suchtfördernder Praktiken für Minderjährige, wie bspw. Infinite Scroll.

Mit Blick auf die konkrete Ausgestaltung des EU KIDS ACTs muss aber besonders auf zwei Handlungsbedarfe ausdrücklich hingewiesen werden:

Der Verordnungsentwurf stellt nicht sicher, dass die primäre Verantwortung für die Gewährleistung eines sicheren und altersgerechten Online-Umfelds bei den Plattformanbietern verbleibt und nicht auf Kinder, Jugendliche oder ihre Erziehungsberechtigten verlagert wird. Insbesondere die Zugangsbeschränkungen für Jugendliche ab 13 Jahren sind laut Vorschlag von der elterlichen Mitarbeit abhängig. Anbieter könnten sich so unter Verweis auf die Verantwortung der Eltern der eigenen Verantwortung zur Sicherung der Plattform entziehen. Hier ist eine Änderung erforderlich.

Zugleich muss sichergestellt werden, dass der EU KIDS ACT kohärent in den bestehenden europäischen Rechtsrahmen, insbesondere den Digital Services Act (DSA) und die Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL), eingebettet wird und an die nationalen Regelungen der Mitgliedstaaten anschlussfähig ist. Nur so kann ein hohes und wirksames Schutzniveau gewährleistet werden. Um Recht effektiv durchzusetzen, bedarf es neben der Verzahnung der Rechtstexte vor allem einer Klarstellung mit Blick auf die Zuständigkeiten der Europäischen Kommission sowie der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden.

Die Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW

Als staatsferne Aufsichtsbehörde für privaten Rundfunk und Telemedien in Nordrhein- Westfalen hat die Landesanstalt für Medien NRW einen gesetzlichen Auftrag. Sie ist dafür da, ein demokratisches Mediensystem zu schützen – mit Meinungsfreiheit und dem Schutz der Menschenwürde, der Jugend, der Nutzerinnen und Nutzer und mit medialer Vielfalt. Darüber hinaus wurde ihr Direktor, Dr. Tobias Schmid, von allen 14 Medienanstalten zum Beauftragen für Europaangelegenheiten und für das Digitale-Dienste-Gesetz benannt.



Die Medienkommission vertritt die Allgemeinheit; ihre Mitglieder werden von einem breiten Spektrum gesellschaftlicher Gruppen und Institutionen entsandt und stehen repräsentativ für die Gesellschaft in Nordrhein-Westfalen. Das plural besetzte Aufsichtsgremium ist das konstituierende Organ der Landesanstalt für Medien NRW. Die Medienkommission wählt die Direktorin oder den Direktor, verabschiedet den Haushalt und geschäftspolitische Grundsätze in den Tätigkeitsfeldern der LFM NRW, erteilt Rundfunklizenzen, weist Übertragungskapazitäten zu und beschließt auf Vorschlag des Direktors über Projekte.